

gungsarten zulässig: wassergebundene Schotterdecken, fügenreiches, in Kies verlegtes

Innerhalb der Sichtbereiche an Kreuzungen und Einmündungen sind sichtbehindernde

bauliche Anlagen und Pflanzungen über 0,60 m Höhe unzulässig. Einzelne hochstämmige

Für die Herstellung der erforderlichen inneren Erschließungsanlagen ist zwischen der Stadt

Arnstadt und dem Vorhabenträger gemäß § 7 Abs. 1 BauGB-MaßnG ein Durchführungs-

Flächen für Stellplätze sind nur nach den Eintragungen im Vorhaben- und Erschließungs-

plan zulässig. Die Stellplätze sind so auszuführen (z. B. Biopflaster, Rasengittersteine), daß

Oberflächenwasser auf natürliche Art versickern kann. Totale Versiegelung der Stellplätze

Parkplätze sind mit Bäumen (Stammumfang 18-20 cm) zu bepflanzen. Es ist mindestens ein

Baum pro 4 Stellplätze zu pflanzen. Die unbefestigte Pflanzfläche muß mindestens 6 m² pro

Im Geltungsbereich dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art

weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt

Zur Sicherung der versorgungstechnischen Erschließung sind verbindliche Abstimmungen

Alle Leitungen sind möglichst unter befestigten Flächen zu verlegen. Die Abstände von Ver-

und Entsorgungsleitungen zu beabsichtigten Baumpflanzungen richten sich nach den gelten-

den DIN-Vorschriften (mind. 25 m). Die im Bereich der Gas- und Elektroleitungen eingetra-

genen Baumstandorte sind nach Kenntnis der genauen Lage der Leitungen neu auszuwei-

Im Geltungsbereich ist ein Trennsystem für die Entwässerung vorzusehan. Die Entwässe-

rung von Dachflächen, Gehwegen und sonstigen Flächen, auf denen eine Schadstoff-

belastung ausgeschlossen werden kann, ist gesondert einer Regenwasserrückhaltung zu-

Auf mindestens 50% der Grünflächen im Sondergebiet und der gemeinschaftlich genutzten

Freiflächen im Mischgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet sind zur Sicherung stadt-

klimatischer, ökologischer und Landschaftsbildfunktionen mit großen Laubgehölzen (Bäume,

Heister, Großsträucher) gemäß Punkt 1.9 zu pflanzen und durch entsprechende Pflege auf

Dauer zu erhalten. Die Lärmschutzaufschüttungen sind zu bepflanzen.

Pflaster und wasserdurchlässiges Ökopflaster.

durch Beton oder Bitumen/Asphalt werden ausgeschlossen.

Der Stellplatzbedarf ist festgesetzt nach § 49 WBauO v. 18./22.10.1990.

1.6 Ausschluß luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGE)

1.7 Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 BauGB)

mit den Versorgungsunternehmen zu treffen.

1.8 Pflanzgebote

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gebiet I [Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)]:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 2–11 BauNVO)

dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Gebiet II [Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)]:

soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gebiet III [Gewerbegebiet (GE) (§ 8 BauNVO)]:

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16–21 BauNVO)

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

1.5 Verkehrsflächen/Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Gebiet IV [Sondergebiet (SO) (Handel) (§ 11 BauNVO)]:

handelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Tankstelle.

gesundheitliche Zwecke.

1.4 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Zulässig sind folgende Vorhaben: Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes

Zulässig sind folgende Vorhaben: Wohngebäude mit gewerblichen Funktionsunterlagerun-

gen (z. B. Būros, Praxen), die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speise-

wirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für kirchliche, kulturelle,

Zulässig sind folgende Vorhaben: Ausstellungsflächen mit Aufenthalts-, Büro-, Manipula-

tions- und Umschlagsflächen für Sparten/Branchen/Bereiche insbes. für gastronomische,

kulturelle, freizeitwirksame und dienstleistende Tätigkeiten, Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Anlagen für sportliche Zwecke und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und

Zulässig sind folgende Vorhaben: Ein Verbrauchermarkt von max. 2.450 m² Nettoverkaufs-

fläche. Darüber hinaus sind zulässig: Gewerbebetriebe, die das angrenzende Wohnen nicht

wesentlich stören, Geschäfts- und Bürogebäude, nicht sondergebietsrelevante Einzel-

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die im Vorhaben- und Erschließungsplan einge-

tragenen Grundflächen- (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ) festgesetzt. Im Sonder-

gebiet (Handel) gilt als maßgebend für die Ermittlung der Grundfiache das gesamte Sonder-

gebiet. Im Gewerbegebiet und Sondergebiet (Handel) ist die Zahl der Vollgeschosse mit I - II

und mit Traufhöhen von max. 8 m (I Vollgeschoß) und max. 12 m (II Vollgeschosse) für jeden

Teilbaukörper als Höchstwert festgelegt. Im Allgemeinen Wohngebiet und Mischgebiet sind

Die Fläche innerhalb der Baulinien und Baugrenzen stellt die mit Gebäuden überbaubare

Baukörperlängen größer als 50 m sind im Gewerbegebiet und im Sondergebiet (Handel)

zulässig. Die Stellung des Gebäudes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ist durch die eingetragenen

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Stadtilmer Straße. Die Verkehrsflä-

chen und Fußgängerbereiche sind festgesetzt. Für Geh- und Radwege sind als Befesti-

nur Hausgruppen zulässig und die Zahl der Vollgeschosse ist mit II - III festgelegt.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			,
Art der baulichen Nutzung	Gebist I (NA)	11 – 111	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,4	1,2	Geschoßflächenzahl
Bauweise	g	H	Nur Hausgruppen
Art der baulichen Nutzung	Gebiel II (Mil)	11 – 111	Zahl der Voligeschosse
Grundflächenzahl	0,4	1,2	Geschoßflächenzahl
Bauweise	g	H	Nur Hausgruppen
Art der baulichen Nutzung	Gebiet III (GE)	1 – 11	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,5	1,0-	Geschoßflächenzahl
Bauweise	g	TH = 324,50 m üNN	Max. Traufhöhe üNN
Art der baulichen Nutzung	Gobiet IV (SC) Handal	1-11-	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,5	0,6	Geschoßfiächenzahl
Bauweise	g	TH = 324,50 m ūNN	Max. Traufhöhe üNN
			The second of th

Legende

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Sondergebiet (Handel) (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert (Beispiel) (§§ 16 u. 19 BauNVO) GFZ 1,2 Geschoßflächenzahl GFZ als Höchstwert (Beisp.) (§§ 16 u. 20 BauNVO)

III Zahl der Voligeschosse als Höchstwert (Beispiel) (§ 16 BauNVO)

TH = 12 m Gebäudehöhe über 312,50 m üNN als Höchstwert (Beispiel) (§§ 16 u. 18

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 u. 23 BauNVO)

g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

----- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

---- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)

Fläche für Spielplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 22 BauGB)

5. Ver- u. Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 - 14 BauGB)

bzw. Fußweg entsprechend den technischen Normen

Flächen für Versorgungsanlagen

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

festgesetzte Baumreihen oder Solitärbäume

Baumhecke und flächige Gehölzpflanzungen

[Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Regenrückhaltebecken - R

7. Sonstige Darstellungen und Festlegungen

Fläche für Lärmschutzwall (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

------ Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkten

2.2 Dachform

Flächen zwischen Baulinien, Baugrenzen und Straßen/Wegen sind, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstücks dienen, als Vegetationsfläche nach den Festsetzungen des

Zulässig sind Hecken und begrünte Latten- und Gitterzäune.

Folgende Böschungshöhen (Böschungen mit einer Neigung von 25% und steiler) dürfen im

1 m zwischen Baugrenze/Baulinie und Straßenverkehrsfläche bzw. öffentlicher

1,5 m außerhalb der überbaubaren Flächen

Stützmauern über 1 m Höhe sind unzulässig. Innerhalb von Grünflächen sind Stützmauern als Trockenmauern zu setzen.

Die Zulassung von Werbeanlagen regelt § 13 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06,1994, bekannt gemacht am 10.06.1994. Werbeanlagen sind jedoch nur an der Stätte der Leistung bzw. innerhalb eines in sich abgestimmten Leitsystems zulässig. Unzulässig sind Blinklichter, gestuft geschaltete Werbungen bzw. bewegliche Konstruktionen sowie

HINWEISE

3.1 Kulturdenkmale

3.2 Redaktionelle Änderungen

Auf Grundlage des Bescheides des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.1996 wurden redaktionelle Ergänzungen durchgeführt.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Fassadengestaltung

Geschlossene Fassaden mit einer Länge von mehr als 5 m sind zu begrünen.

Im Geltungsbereich des Allgemeinen Wohngebietes und des Mischgebietes sind Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer vorgeschrieben. Im Gewerbegebiet und im Sondergebiet (Handel) sind Flachdächer vorgeschrieben, zur Betonung der Eingangsbereiche sind auch Sattel-, Tonnen- oder Zeltdächer möglich. Flachdächer mit einer Größe von mehr als 1000 m² sind als Wasserdächer zur Regenrückhaltung, Schaffung ökologisch wirksamer Kleinstrukturen und Verdunstung auszuführen.

2.3 Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Vorhaben- und Erschließungsplanes zu gestalten.

2.4 Einfriedungen

2.5 Geländeveränderungen und Stützmauern

Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet, ausgenommen Lärmschutzwälle, nicht überschritten werden:

2.6 Werbeanlagen

Spruchbänder. Die zulässige Traufhöhe darf nicht überschritten werden.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist das Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege in Weimar zu verständigen.

Die Genehmigung erfolgte unner

4- 210-4621.30-ARN-OC WA/MI/GE/SO. Hinter am Lot

Vorhaben- und Erschließungsplan Hinter dem Loh in Arnstadt

Rechtsgrundlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. Teil 1 S. 132 ff.) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. Teil 1 S. 622 ff.)

(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. Teil 1 S. 466 ff.)

5. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbaufarnd

6. Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.04.1992 (BGBI. Teil 1 S. 630 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBL

10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBt. Teil 1 S. 889 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1953

11. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz

12. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBL Teil 1 S. 830 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vorm

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesætz

to Hinblick auf die zur Verwirklichung des Vorhaben- und Erschließungsplanes vergeseinene Umlegung/Grenz rageiung werden keine Bedenken gegen die öffentliche Auslagung gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmernG

Hereiligung der für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle gem. § 246a Abs 1 No

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 u. 3 BauGB-Maßrah-menG mit Schreiben vom 04.09. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

im Amtsblatt der Stadt Amstadt mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregumge

s Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 BauGB durch Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde Az.:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhaben- und Erschließungsplaness mit tiem Willen der Stadt Amstadt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufsteilliung

12 Satz 1 BauGB im Amtsblatt amtlich mit dem Hinweis, daß der Vorhaben- und Erschließungsplan währrend tier Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Arnstadt von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgerraacht

RECHTSVERBINDLICH

Begründung gebilligt und gem. § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Critisand Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 30.08.1996

Architektur-und Stadtplanungsbüro

den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit

den Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 7

Dipl.-Ing. und Ing.(grad.)

Bernhard Ochsenreither

Nettelbeckufer 16

2 0361 - 2 60 64 40/1

99089 Erfurt

Thuringer Bauordnung (ThurBO) vom 03.06.1994 (GVBL S. 553 ff.)

Thuringer Landesplanungsgesetz (ThLPIG) vom 17.07.1991 (GVBL S. 210 ff.)
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1 S. 58 ff.)

7. Thuringer Kommunalordnung (ThurKO) vom 16.08.1993 (GVBL S. 501 ff.)

- VorThurNatG) vom 20.01.1993 (G\/Bl. S. 57 ff.)

ThurDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.)

22,04,1993 (BGBL S, 483 - 485)

Teil 1 S. 466 - 473)

Teil 1 S. 481 - 482)

Planverfasser.

Der Stadtrat Arnstadt hat am

Einzicht öffentlich ausgelegen.

vällend der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Stadtrat Amstadt hat am 06.11.1996

EauGB-MaßnahmenG und § 19 i. V. m. § 2 ThurkO als Satzung

res Vorhaben- und Erschließungsplanes werden bekundet.

Die Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom

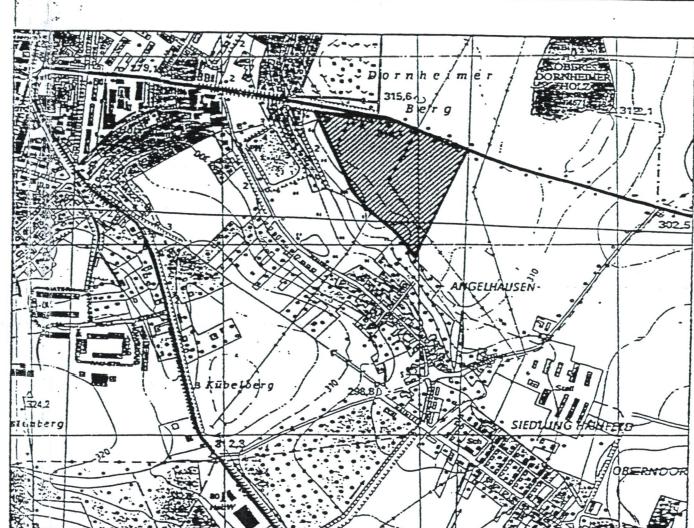
The second secon

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan

Eaugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL Teil 1 S. 2253 fl.), zuieszt geandert durch Artikel 1 des Investitionserieichterungs- und Wohnbaufandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBL

Vorhabenträger: Sailer Bau GmbH Richard-Wagner-Straße 19 99423 Weimar

Maßstab: 1 : 1000 Datum: 21.10.1996



nachts: |w| = 60 dB(A)

8 m innerhalb der Baumgruppen und max. 18 m zwischen den Gruppen. unbefestigte Pflanzfläche mind. 6 m²/Baum Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) Pflanzen einer Baumaliee Pflanzabstand in der Reihe 8 m Reihenabstand 5 m Pflanzen in Grünstreifen bzw -flächen

Pflansen von Beumgruppen und Einzelbäumen ent- Aescalus hippocastanum sprechend eines Freiflächengestaltungsplanes
Spielplatz für die Alteragruppen 10 big 16 Jehre,
Sitzmöbel, Spielgeräte insbesondere zum Training
motorischer Fähigkräten
Lärmschutz gegenüber angrenzenden Wohngrundstücken durch Geländemodellierung und berzukte Acer campesire (Feldahorn)
Crataegus in Arten und Sorten
(Weißdorn u.a.)
Coryius avellana (Haselnuß)
Cornus in Arien und Sorten
(Hartriegel, Kornelkirsche)
Clematis vitalba (Waldrebe)
Polygonum aubertii
(Schlingknöterich)
Die Verwendung von Giftpflanzen
ist im Bereich von Spielplätzen
auszuschließen.

bevorzugt zu pflanzen:
Quarcus robur (Stieleiche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Cratzegus hevigata (Weißdorn)
Sambucus nigra (Hohmder)
Corrus mas (Kornelkirsche)
Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus torminalis (Eisbeere)
Saliz caprea (Salweide)
Corylus avellana (Hassinus) flächiges Aufpflanzen von Gehölzen der hpnV zur visuellen Einbindung der Bebauung in die Land-schaft und als ökologische Ausgleichsfläche Ausbildung eines stufigen Gehölzsaumes durch Verwendung dazu gesigneter Gehölzarten

Flüchen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (incl. Maßnahmen zur Regenwasserrtickhaltung und -verzickerung)

flüchiges Aufpflanzen von Gehölten der hpnV zur visuellen Enbindung der Bebenung in die Landschaft (incl. Maßnahmen zur Regenwasserrtickhaltung und -verzickerung)

flüchiges Aufpflanzen von Gehölten der hpnV zur visuellen Enbindung der Bebenung in die Landschaft (and Landschaft (incl. Maßnahmen zur Regenwasserrtickhaltung und -verzickerung)

flüchiges Aufpflanzen von Gehölten der hpnV zur visuellen Enbindung der Bebenung in die Landschaft (incl. Maßnahmen zur Regenwasserrtickhaltung des Geländes so, daß kurzzeitiges Aufstleiches ((Schwarzerie) wird;

Bepflanzung der Stauflächen mit dafür geeigneten (Stieleiche) Sallt alba (Silberweide)

Sallt purpurea (Purpurweide)

Prunus padus (Traubenkirsche) bevorzugt zu pflanzende Gehölz- wie 5

50% der Bäume als

1.10 Schallschutz

1 1 Bushaltestelle

Fassadenbegrünung

Dachflächen im Sondergebiet

Im Bereich der Stadtilmer Straße und der Einmündung der Erschließungsstraße ist ein ca. 4 m hoher Lärmschutzwall mit Bepflanzung vorzusehen. In den oberen Geschossen der Wohnbebauung müssen Fensier den schallschutztechnischen Anforderungen der DIN 4109 und VDI 2719 entsprechen. Schlaf- und Kinderzimmer sind so anzuordnen, daß sie auf den dem Straßenverkehr abgewandten Seiten liegen.

men, Baumgruppen bzw. Laumreiben.

1 Baum pro 4 Stellplätze, etwa gleichmüsige Verteilung auf der Fläche, etwa gleichmüsige Verteilung auf der Fläche, unbelestigte Pflanzfläche mindestens 5 m² pro Baum Tilia vulgaris (Holländische Linde

Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)

StU 18 - 20

StU 20 - 25

Reihenabstand 6 m
Pflansflächen als Schotterrasen (3 m breit)
Sitzmöbel

nach Bedarf Kletterhilfen vorsehen

Sachdacher größer 600 m2 sind als Wasserdach.

zur Regenwasserrückhaltung auszubilden; für Therarien temporarer vegetationsermer Feucht-gebiete sind emisprechende Kleinstrukturen vorzuseben (Kinzesteine, Kies n.ä.)

LKW-Nachtverkehr (22.00 Uhr-6.00 Uhr) ist im Geltungsbereich auszuschließen. Benzinanlieferung sind nur zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr möglich. Waschhallen sind nur tags (6.00 Uhr-22.00 Uhr) zu betreiben. Benzintankabdeckungen sind außerhalb des Fahrbereiches der Tankstelle zu installieren. Die Unterseite der Tankstellenüberdachung ist hochabsorbierend auszuführen. Kältemaschinen sind mit Schallschutz zu versehen bzw. im Gebäude unterzubringen. Büroräume der Gewerbefläche GE 1 sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 3 auszuführen.

Im Gewerbegebiet (GE) gelter folgende flächenbezogene Schalleistungspegel:

tags: $l_{w} = 65 \text{ dB(A)}$

tags: l_{w} = 65 dB(A)

 $nachts: i_{w} = 55 \text{ dB(A)}$

zuführen oder hat in benachbarte Vegetationsflächen zu erfolgen. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches sind drei naturnahe Regenwasserrückhaltemulden mit Versickerungsmöglichkeiten als Bestandteil der Grünfläche anzulegen. Festsetzungen zu Pflanzenwahl und Pflanzdichte werden gemäß Punkt 1.9 ausgeführt. Die mit einem Punkt gekennzeichneten Baumstandorte sind einzuhalten. Geringe Abweichungen können in begründeten Fällen (Grundstückszufahrt, Leitungsverlauf etc.) zugelassen werden. Baumsignaturen ohne Punkt kennzeichnen die zu bepflanzenden Flächen. Es sind lediglich die Gehölzarten gemäß Punkt 1.9 auszuführen.

mindestens 50% der entsprechenden Grundflüchenzahl nicht überbanbaren Fläche ist mit Großehölzen
(Eäume, Heister, Großeträucher) auf der Grundflüchengeines Planes zur Freiraumgestaltung zu bepflanzen;
in den Freiräumen sind die Gemeinschaftsanlagen
mit Spielmöglichkeiten für Kleinkinder, Sitzplätzen
und eventuell notwendigen haussvirtschaftlichen
Funktionen wie Waschetrockenplatz, Müllstandplatz
ursw. zu gestalten

worzangig

Gelbütze der hpnY:
Carbinus betuins (Hainbuche)
Aoe: platanoides (Spitznhorn)
Quercus robur (Stieleiche)
Framus excelsior (Esche)
Prumus avium (Vogelkirsche)
Aoe: campestre (Feldahorn)
Crataegus laevigata (Weißdorn)
Prunus pedus (Traubenkirsche)
-traditionell typische Zierpflanze:
Syringa vulgaris (Flieder)
Crataegus laevigata und Sorten
Cornus mas ((Kornelkirsche)
verschiedene Wild- und
Strunchrosen
-Obsgehöltze einschließlich Walund Haselnuß
Die Verwendung von giftigen